



Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes;
ZI: BMWFJ- 421100/0065-II/2/2011

Sehr geehrte Frau Sektionschefin Dr. Nemec!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die St. Nikolaus-Kindertagesheimstiftung, zweitgrößter privater Träger von Kindertagesheimen in Wien, nimmt zum ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die zusätzlich geschaffenen finanziellen Mittel, sehen es jedoch als vertane Chance, länderübergreifende Qualitätsstandards (wie in „302/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf – Materialien“ zu Artikel 10 formuliert) nur als Empfehlung zu initiieren und nicht als Bundesländerübergreifende Verpflichtung zu etablieren.

Zu Artikel 1:

(3) Für Drei- bis Sechs-Jährige sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen werden.

Im Sinne einer pädagogischen Qualität für alle österreichischen Kinder vermissen wir eine bindende Definition bezüglich „qualifizierte Ganztagesbetreuung“. Diese bezieht sich laut dieser Formulierung nur auf die zeitliche Dimension jedoch nicht auf die inhaltliche. Es ist verfassungsrechtlich Ländersache, welchen Betreuungsschlüssel, welche Rahmenbedingungen etc. Kinder und auch das jeweilige Personal vorfinden.

Dies ist für Träger eine immer schwieriger werdende Situation. Mehr Plätze bedeutet auch ein Bedarf an mehr Pädagoginnen und Pädagogen. Solange es kein einheitliches Bundesrahmengesetz – welches im Zuge der Ausbauförderung geschaffen werden könnte – gibt, wird sich der Mangel an Fachpersonal negativ auf die Qualität der Kinderbildung und Betreuung auswirken. Das kann nicht im Sinne der Verantwortlichen sein.

Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, Raumbedingungen drinnen und draußen, Vor- und Nachbereitungszeit, Personalerfordernisse und die Mindestkriterien der Ausstattung gehören zu den pädagogischen Strukturbedingungen die in jedem Bundesland anders geregelt sind.

Siehe auch: <http://www.plattform-educare.org/bundesrahmengesetz.htm>

Weiters weisen wir darauf hin, dass im gesamten Gesetzestext kein einziges Mal das Wort „Bildung“ (abgesehen von der Ausbildung der Berufsgruppen) vorkommt. Wir verstehen uns als die erste Bildungseinrichtung für unsere Kinder. Es darf nicht nur die quantitative Betreuung der Kinder im Vordergrund stehen, sondern es muss um die qualitative Bildung der Kinder gehen.

Für weitere Fragen stehen wir zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Elmar Walter
Geschäftsführer

Susanna Haas
Pädagogische Leitung